

heit erhoben hatte¹, unterzog Wilhelm Martens in seiner Schrift „Politische Geschichte des Langobarden-Reichs unter König Liutprand“ (Heidelberg 1880) beide Stücke einer eingehenden Erörterung, und daraufhin hat Ewald sie in der Neubearbeitung der Papst-Regesten als Fälschungen gekennzeichnet. Aber dieses Urtheil ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Zuerst hat Weiland sich dagegen erklärt, jedoch nur die schlichte Versicherung abgegeben, dass er an der Echtheit des an Ursus gerichteten Briefes nicht zweifle (Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 373); dann sind den beiden Schreiben auch ausgeführte Erörterungen gewidmet worden, welche indessen nicht durchweg zu den gleichen Ergebnissen geführt haben. Während nämlich Diehl (Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne p. 377 n. 5), Cipolla (Archivio Veneto XX, 167—171) und Monticolo (Bullettino dell' istituto storico italiano IX, 184—199) die Echtheit beider Schreiben vertheidigt haben, sehen noch Hartmann (Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 129—131) und Hugo Cohn (Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien S. 30 Anm. 3) in dem an Ursus gerichteten Briefe mit Martens eine Fälschung. Dieser Brief dürfte also jedenfalls noch eine Prüfung erfordern; weil aber auch die Darlegungen, welche die Echtheit des andern zum Ziel haben, nicht übereinstimmen, nicht überall überzeugen und nicht in dem Masse auf die von Martens gemachten Einwürfe eingehen, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre, so darf auch der an Antoninus gerichtete Brief nicht unerwähnt bleiben, zumal beide ja so geformt sind, dass, was über die in dem einen erwähnten Thatsachen gesagt wird, ohne weiteres auch von dem andern gilt.

Martens spricht über die Briefe in dem Excurse, welcher die Frage, ob Ravenna schon von König Liutprand eingenommen sei, zu beantworten sucht (a. a. O. S. 66—71); er verneint dieselbe und entscheidet sich dahin, dass lediglich Classis, die Hafenstadt Ravenna's, unter Liutprand erobert worden sei, indem er sich vornehmlich an die Nachricht im Liber pontificalis (Vita Gregorii II. ed. Duchesne p. 403: 'Rex vero Langobardorum Liutprandus generali motione Ravenna progressus est atque illam obsedit per dies et, castrum

1) Annali d' Italia IV, 257 (Storia d' Italia p. 294): 'perche ho pena' sagt er, 'a persuadermi, che quel saggio papa (Gregor) nelle circostanze di questi tempi potesse chiamar la nazione Longobarda „nec dicendam“, titolo, che si dava ai Saraceni, e che fu anche dato ai Longobardi, allorché sui principi erano crudeli, nemici fieri di Roma ed Ariani'. Dieser Hauptgrund Muratori's ist auch von Martens aufgenommen worden (s. oben).